

F K F Rohrhandel GmbH

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle –auch zukünftigen– Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.
2. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
4. Maßgebend für Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sind Liefertagspreise vereinbart, gilt der am Tage des Materialversandes gültige Preis. Der Preis umfasst die Kosten für Verpackung, erforderliche Zertifikate, Prüfberichte, Zeichnungen und vergleichbare Leistungen des Lieferanten. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Lieferant.
2. Der Preis schließt Lieferung an die in unserer Bestellung benannte Anlieferungsstelle einschließlich aller damit verbundenen Kosten ein. Wir übernehmen die Transportkosten nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen. Haben wir die Transportkosten übernommen, so hat der Lieferant die günstigste Versandart zu wählen.
3. Kann ein vereinbarter Liefertermin wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerung nur durch eine beschleunigte Beförderung der Ware eingehalten werden, sind die hierdurch entstehende Mehrkosten wie z. B. Expresszuschläge und Luftfrachtkosten auch dann vom Lieferanten zu tragen, wenn wir gemäß II. Ziffer 2. Satz 2 zur Übernahme der regulären Transportkosten verpflichtet haben. Das gleiche gilt für eine beschleunigte Beförderung der Ware, die zur Verringerung eines Lieferverzuges durchgeführt wird.

III. Zahlung

1. Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt sofort nach Lieferung mit Ausweis der Mehrwertsteuer in mindestens zweifacher Ausfertigung und unter Angabe unserer Bestellnummer und Positionsnummer der Bestellung einzureichen. Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Für die Bemessung der Zahlungsfristen gilt das Datum des Rechnungseinganges bei uns. Zahlungs- und Skontierungsfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn der volle Liefer- und Leistungsumfang vom Lieferanten erbracht ist. Hierzu gehört uneingeschränkt auch die Bereitstellung sämtlicher, die Ware begleitender Dokumente und sonstiger Unterlagen wie Werkzeuge, Ursprungszeugnisse, Prüfberichte u. ä. Bei Lieferungen an von uns benannte Dritte ist ein Empfangsnachweis beizufügen. Erst nach deren Eingang werden die Rechnungen zur Zahlung angewiesen. Bei Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnungsangaben geraten wir nicht in Zahlungsverzug.
2. Zahlungsansprüche des Lieferanten sind 30 Tage nach Eingang der Ware nebst dazugehöriger Unterlagen und ordnungsgemäßer Rechnung fällig. Zahlen wir binnen 14 Tagen, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto
3. Fälligkeitsszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
5. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns bedarf unserer Zustimmung.

IV. Lieferfristen / Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Anlieferungsstelle innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
3. Alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen und sonstigen Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferung des Verkäufers gehören, sind uns am Tage des Versandes zuzuschicken. Sollten durch Lieferverzögerungen des Verkäufers einschließlich der verspäteten Übersendung der vorgenannten Unterlagen evtl. Zahlungsabsicherungen verfallen, erfolgt Zahlungen durch uns nach Eingang der Zahlung unseres Abnehmers.
4. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat.
5. Bei Lieferverzug aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Grunde wird unbeschadet des Vorstehenden eine Konventionalstrafe an uns fällig, die mangels abweichender Vereinbarung 0,5% des Kaufpreises für jede angefallene Woche der Verspätung bis maximal 5% beträgt. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, uns nachzuweisen, dass uns ein Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt uns unbenommen.
6. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf unsere vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche dar.
7. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gilt ein einfacher Eigentumsvorbehalt mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes sowie des verlängerten Eigentumsvorbehaltes nicht gilt.
2. Auf Grund des Eigentumsvorbehaltes kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

VI. Ausführung der Lieferungen und Gefahrenübergang

1. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“ und „frei Haus“ -Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
3. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
4. Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsordnung vom 21.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Für den Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist allein unsere Bestellung maßgebend. Für die Gewichtsermittlung gelten die von unseren Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnmäßigen auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei LKW-Anlieferung die von der öffentlichen Waage ermittelten Gewichte.

VII. Erklärung der Ursprungsseigenschaft

- Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungsseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:
1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
 2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigungen oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

VIII. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzusehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, an uns lediglich Ware zu liefern, die frei von jeglichem Hinweis auf ionisierende Strahlung ist. Sämtliche Kosten und Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen hat der Käufer zu tragen.
3. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377 HGB).
4. Hat die Ware oder Dienstleistung einen Mangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Zu dem Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen rechnen auch die Aufwendungen unseres Abnehmers. Für ausgebesserte oder ersetzte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
5. Werden wir bei Wiederverkauf an Dritte hinsichtlich der Gewährleistung in Anspruch genommen, stellt uns der Verkäufer von jedem uns daraus entstehenden Schaden frei. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, einen von unserem Kunden gegen uns gerichteten Gewährleistungsanspruch als gegen ihn gerichtet zu behandeln.
6. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Dienstleistung. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet für Ansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren zwei Jahre nach Ablieferung der Ware. Ansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, verjähren fünf Jahre nach Ablieferung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen.
7. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder Dienstleistungen zustehen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Sonstiges

1. Erfüllungsort für die Lieferungen ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, unser Betrieb.
2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptniederlassung in Gelsenkirchen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.
4. Der Verkäufer sorgt auf seine Kosten und ohne Verzögerung dafür, dass alle für den Auftrag im Verkäuferland erforderlichen Wirksamkeitserfordernisse, z. B. Exportgenehmigungen, vorliegen und während der Auftragsabwicklung gültig bleiben. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Käufer das Recht, ggfs. vom Auftrag zurückzutreten und in jedem Fall vom Verkäufer Schadensersatz zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall, dass z. B. erforderliche Genehmigungen trotz der Bemühungen des Verkäufers nicht innerhalb eines für den Käufer zumutbaren Zeitraumes erteilt oder während der Abwicklung rückgängig gemacht oder ungültig werden.
5. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.
6. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.